

## **Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Gemeinde Oberhausen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 11 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

### **§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

### **§ 7 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der

Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtungen für das 2. Kinder einer Familie wie folgt ermäßigt werden: Der Monatsbeitrag wird um 5,00 € ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere im Kindergarten aufgenommene Kind der gleichen Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.

### **§ 8 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

### **§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung –Anschlag in der Kindertageseinrichtung-.

### **§ 10 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten**

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Oberhausen, den 07.07.2016

Gemeinde

(Siegel)

Fridolin Gößl  
1. Bürgermeister